

120. Kann die Revision auf die Verletzung eines aufgehobenen Landesgesetzes gestützt werden?<sup>2</sup>

C.P.D. §. 511.

Verordnung v. 28. September 1879 §. 1.

II. Civilsenat. Urth. v. 22. November 1881 i. S. B. (Nl.) w. H. (Bekl.)  
Rep. II. 399/81.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Rgl. sächs. Oberlandesgericht hatte über die Wirksamkeit eines im Jahre 1840 bestellten Vorkaufsrechtes gegenüber dem Nachbesitzer

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 43 S. 166.

D. R.

<sup>2</sup> Bejaht von Eccius, Die Revisionsinstanz und das Landesrecht 1880 S. 11 ff., 19 ff.; ferner in den Commentaren zur C.P.D. von Strudmann u. Koch S. 475 Nr. 6 (3. Aufl.); v. Wilmonski u. Lewy S. 604 Nr. 5 (2. Aufl.); Gaupp Bd. 2 S. 551. — Vgl. auch Stenogr. Ber. üb. d. Verhandlg. d. Reichstages 1880 Bd. 1 S. 559 Sp. 1, S. 560 Sp. 2.

D. C.

des mit dem Vorkaufsrechte beschwerten Grundstückes zu entscheiden. Die Entscheidungsgründe enthielten einen Ausspruch über die Nichtanwendung der kursächsischen const. 32. P. II. vom Jahre 1572, welchen der Kläger als Gesetzesverletzung bezeichnete. Nach seiner Behauptung sollten die kursächsischen Konstitutionen über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten Geltung erlangt haben. Das Reichsgericht nahm an, daß Urteile des sächsischen Oberlandesgerichtes wegen eines Verstoßes wider das gedachte Landesgesetz mit der Revision nicht angegriffen werden können.

Aus den Gründen:

„Die angezogenen Konstitutionen sind nach §§. 1. 2 der Verordnung, die Publikation des bürgerl. Gesetzbuches betr., vom 2. Januar 1863 verbunden mit §. 1 der Ein- und Ausführungsverordnung vom 9. Januar 1865 bereits vom 1. März 1865 ab für das Königreich Sachsen aufgehoben worden, also zur Zeit des Inkrafttretens der C.P.D. im Bezirke des Oberlandesgerichtes zu Dresden nicht mehr in Geltung gewesen und schon deshalb vorliegenden Falles den in §. 511 C.P.D. und in §. 1 der Kaiserl. Verordnung v. 28. September 1879 gedachten Gesetzen nicht beizuzählen.

Nach §. 511 C.P.D. kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinauserstreckt, beruhe. Bei diesem Erfordernisse hat es die Verordnung vom 28. September 1879 gelassen. Die Geltung des betreffenden Gesetzes innerhalb des Bezirkes des Berufungsgerichtes ist die allgemeine Voraussetzung der Revisibilität (vgl. den Bericht der Reichstagskommission, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages. 1880. Bd. 3 S. 482). Nun sind aber unter Gesetzen, deren „Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt“, lediglich solche Landesgesetze zu verstehen, welche bei dem Inkrafttreten der C.P.D. für den Bezirk des Berufungsgerichtes galten oder doch später daselbst Geltung erhalten, nicht dagegen Landesgesetze, welche ehemals für das jetzt zu dem Bezirke des Berufungsgerichtes gehörige Territorium gegeben, jedoch am 1. Oktober 1879 bereits aufgehoben und in dem zur Entscheidung vorliegenden Falle nur noch anzuwenden waren, weil das streitige Rechtsverhältnis unter der

Herrschaft des aufgehobenen Gesetzes entstanden ist. Derartige Gesetze der Vorschrift des §. 511 C.P.D. zu unterstellen, verbietet sowohl der Wortsinne als der Zweck der Vorschrift.

Der Ausdruck „Geltungsbereich eines Gesetzes“ bezeichnet die Herrschaft des Gesetzes nicht allein in Bezug auf seine räumlichen, sondern auch in Bezug auf die zeitlichen Grenzen. In zeitlicher Hinsicht umfaßt das Wort „Geltungsbereich“ nur den Zeitraum, während dessen das Gesetz Wirkung äußert, „verbindliche Kraft“ hat (Art. 2 der Reichsverfassung). Diesen Sinn legt wenigstens der gewöhnliche Sprachgebrauch dem Worte „Geltung“ bei. Bedürfte es hierzu noch eines Beleges, so würde der Hinweis auf Windscheid, Pandekten §. 31 („Die Geltung der Rechtsätze beginnt mit ihrer Entstehung und endigt mit ihrem Untergange“) genügen. Aufgehobene Gesetze haben also nach üblicher Redeweise keine Geltung, mithin auch keinen „Geltungsbereich“ mehr. Daß die C.P.D. in §. 511 einen weitergehenden Sinn mit dem Ausdrucke „Geltungsbereich“ verbunden hätte, ist weder an sich vorauszusetzen, noch durch irgend welche andere Bestimmung dieses Prozeßgesetzes angedeutet. Das Einf.-Ges. z. C.P.D. folgt vielmehr ganz dem üblichen Sprachgebrauche, indem es in §. 22 älteren, durch die C.P.D. aufgehobenen Gesetzen über exekutorische Urkunden rückfichtlich der vor der Aufhebung ausgestellten Urkunden für dasjenige Rechtsgebiet fortdauernde Wirksamkeit zugestehet, in welchem die aufgehobenen Gesetze „gegolten haben“. Aus dieser Wortfassung erhellt klar, daß auch nach der Ausdrucksweise der C.P.D. die „Geltung“ eines Gesetzes aufhört, sobald dasselbe aufgehoben wird.

Aufgehobenen Rechtsätzen verbleibt allerdings noch eine gewisse Wirkung für die Folgezeit, insofern nämlich, als die Regeln über die Nichtrückwirkung neuer Gesetze die Anwendung des aufgehobenen Gesetzes auf vorangegangene Fälle und vorher erworbene Rechte ausschließen. Insofern kann man jedoch nicht von einer noch fortwährenden „Geltung“ des aufgehobenen Gesetzes sprechen. Das aufgehobene Gesetz ergreift eben nicht mehr, wie das in Kraft stehende, alle Rechtsverhältnisse, welche es ordnen sollte, nicht mehr die zukünftigen Ereignisse, sondern es findet nur noch Anwendung, obwohl es nicht mehr gilt, in einer geschlossenen Reihe von Fällen, welche der Vergangenheit angehören, von dem aufgehobenen Gesetze bereits ergriffen waren und danach beurteilt werden müssen, weil außerdem wohlerworbene Rechte Be-

einträchtigung erleiden würden. Wenn dennoch zuweilen gesagt wird: das aufgehobene Gesetz „gilt“ noch für die älteren Fälle, so gebraucht man damit das Wort „gelten“ nur in uneigentlicher, übertragener Bedeutung, welche der Gesetzesprache fremd ist. Die gleichzeitig mit der C.P.D. erlassenen Gesetze wenigstens, welche hier vorzugsweise in Betracht kommen, drücken den Begriff fortdauernder Wirksamkeit aufgehobener Gesetze durch die Worte aus: „die bisherigen Gesetze finden Anwendung“ (§. 18 Abs. 1 des Einf.-Ges. z. C.P.D., §. 8 Abs. 2 des Einf.-Ges. z. St.P.D.); ein früher eröffnetes Verfahren „ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen“ (§. 21 Abs. 1 des Einf.-Ges. z. C.P.D.; §. 8 Abs. 1 des Einf.-Ges. z. Konk.-D.).

Die Ansicht, daß Verstöße gegen ein am 1. Oktober 1879 nicht mehr gültig gewesenes Gesetz die Revision begründen können, entspricht ferner nicht dem Zwecke der in §. 511 C.P.D. getroffenen Bestimmungen. Durch die Rechtsprechung des Revisionsgerichtes soll die Rechtseinheit in den richterlichen Entscheidungen gewahrt werden, jedoch nur insoweit, als ein Bedürfnis für die Erhaltung der Rechtseinheit vorhanden ist. Ein solches Bedürfnis hat der Gesetzgeber bei nichtreichsgesetzlichen Rechtsnormen nur mit der in §. 511 vorgesehenen Beschränkung anerkannt und aus dieser Beschränkung folgert die Begründung des Entwurfes der C.P.D. (§. 322 unter III. 1) zuvörderst, daß die Revision auf eine unrichtige Anwendung ausländischen Rechtes nicht gestützt werden könne. Ist die hierin enthaltene Erläuterung maßgebend für die Auslegung des §. 511, ist also anzunehmen, daß es nicht im Sinne des Gesetzes liege, den Parteien die dritte Instanz selbst dann zu eröffnen, wenn das Berufungsgericht ausnahmsweise nach einer nicht innerhalb seines Bezirkes geltenden Rechtsnorm zu entscheiden hatte und wenn es dabei die fremde Rechtsnorm verletzte, so läßt sich andererseits auch die Annahme nicht zurückweisen, daß es ebenso wenig die Meinung des Gesetzes sein könne, die Revision dann zu verstatten, wenn das Streitverhältnis ausnahmsweise nach einer nicht mehr im Bezirke des Berufungsgerichtes geltenden Rechtsnorm zu beurteilen war und wenn bei Anwendung einer derartigen Rechtsnorm gefehlt wurde. Beide Fälle — die Verletzung eines örtlich nicht für den Bezirk des Berufungsgerichtes geltenden Rechtes und die Verletzung eines zeitlich nicht für diesen Bezirk geltenden Rechtes — stehen sich bei der Beantwortung der Frage, ob rücksichtlich solcher Verletzungen

das Bedürfnis einheitlicher Rechtsprechung anzuerkennen sei, offenbar gleich. Mindestens wäre nicht abzusehen, warum das Gesetz, wenn es die zeitlich nicht mehr im Bezirke des Berufungsgerichtes geltende Rechtsnorm für den einzelnen Rechtsstreit, in welchem sie zur Anwendung kommen mußte, als „geltendes Recht“ hätte behandelt wissen wollen, nicht ganz eben so auch die örtlich im Bezirke des Berufungsgerichtes nicht geltende Rechtsnorm für den einzelnen Fall, welcher danach zu entscheiden war, als „geltendes Recht“ angesehen und den Ausdruck „Geltungsbereich“ auch hierauf mit bezogen haben sollte. „Geltungsbereich“ ist aber, wie die obengedachte Stelle der Motive außer Zweifel setzt, nicht gleichbedeutend mit „Anwendungsbereich“, übrigens schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht. So würde sich schwerlich sagen lassen, das Preuß. Allg. Landrecht, welches der sächsische Richter nach den internationalprivatrechtlichen Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches der Entscheidung eines Rechtsfalles zu Grunde zu legen hat, „gelte“ für einen solchen Fall im Königreiche Sachsen, und wenn schon die Motive das Wort „Geltungsbereich“ in der angegebenen Weise nur mit Rücksicht auf die örtlichen Grenzen landesgesetzlicher Rechtsnormen erklären, so geht doch hieraus nicht hervor, daß jenes Wort hinsichtlich der zeitlichen Grenzen der Gesetze anders zu verstehen sei. In der That würden auch, wenn aufgehobene Gesetze für revisibel erachtet werden wollten, die ohnehin schon vorhandenen, von den Motiven (S. 320) und in der Denkschrift zur Verordnung vom 28. September 1879 (Stenogr. Berichte über die Verh. d. Reichstages 1880 Bd. 3 S. 295) anerkannten Schwierigkeiten, welche sich häufig bei der Feststellung des Geltungsgebietes einzelner landesgesetzlicher Rechtsnormen ergeben, noch beträchtlich vermehrt werden. Der §. 1 der Verordnung vom 28. September 1879 würde alsdann sogar auf Gesetze bezogen werden müssen, welche jetzt nirgends mehr im Deutschen Reiche gelten und nur einst in Ländern gegolten haben, die gegenwärtig den ganzen Umfang von wenigstens zwei Bundesstaaten bilden. Die solchenfalls erforderlichen rechtsgeschichtlichen und staatsrechtlichen Untersuchungen würden oft nicht einmal zu sichereren Ergebnissen führen und den Geschäftskreis des Revisionsgerichtes gegen die offenkundige Absicht des Gesetzes ungemessen erweitern.

Erst in der erwähnten Denkschrift (a. a. O. S. 296 §. 3) ist die Frage berührt worden, ob eine Verletzung aufgehobener Landesgesetze

die Revision begründen könne. Die Denkschrift gelangt zwar zu einer Bejahung der Frage, obwohl die Bemerkung vorausgeschickt wird, daß nur bei dem lebendigen Rechte der Gegenwart das Bedürfnis einheitlicher Entwicklung des Rechtes in Frage komme. Eine nähere Rechtfertigung der Revisibilität aufgehobener Gesetze findet sich aber nicht in der Denkschrift, sondern lediglich der Hinweis darauf, wie es „unter Umständen“, beispielsweise für das ältere preuß. Hypotheken- und Vormundschaftsrecht, nicht wünschenswert sei, an die Stelle der insoweit früher vorhandenen einheitlichen Rechtspflege die Endgültigkeit der Rechtsauffassung der verschiedenen Oberlandesgerichte treten zu lassen. Ein entscheidendes Gewicht bei der Auslegung der C.P.O. kann diesen Äußerungen nicht zugestanden werden. Denn die vorliegende Frage ist auch gelegentlich der Kommissionsberatung, anlässlich des letzten Satzes von §. 7 der Verordnung, erwogen worden und der Kommissionsbericht (a. a. O. S. 486) sagt hierüber folgendes:

„Aus der Mitte der Kommission wurden Zweifel an der Richtigkeit dieser (der in der Denkschrift zu §. 3 entwickelten) Ansicht geäußert. Es wurde bemerkt: Man wolle zwar gegen den Schlusssatz des §. 7 keinen Widerspruch erheben, da er sachlich durchaus gerechtfertigt sei; man verwahre sich aber dagegen, daß aus diesem Satze etwa ein argumentum a contrario zu Gunsten der Revisibilität aufgehobener Gesetze entnommen werde. Die Frage bleibe eine offene, der richterlichen Entscheidung überlassene; durch die Genehmigung des gedachten Schlusssatzes werde der Entscheidung dieser prinzipiellen Frage in keiner Weise präjudiziert.“ . . .